

- III. Die Ernennung und Entlassung der mittelbaren Landesbeamten richtet sich nach den geltenden Vorschriften.
- IV. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers
über die Ernennung und Entlassung
der Reichsbeamten.
Vom 1. Februar 1935.**

Auf Grund des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) bestimme ich unter Aufhebung der Verordnungen über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten vom 14. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 577), 6. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 196) und 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) was folgt:

- I. Ich behalte mir vor die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbefolungsgruppen A 2c und aufwärts. Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vor der Vorlage an mich die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich zur Ernennung der Polizeipräsidenten, der Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Landräte (Bezirksoberamtmänner) des Saarlandes.
- II. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichsbeamten den Leitern der Obersten Reichsbehörden, die ihre Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen können. Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erforderlich. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.
- III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers
über die Ausübung des Gnadenrechts.**

Vom 1. Februar 1935.

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bestimme ich über die Ausübung des Gnadenrechts in Straffachen und Dienststraffachen unter Aufhebung der Erlasse vom 3. und 7. Februar, 21. März, 16. April und 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 82, 87, 211, 338, 1069) was folgt:

I. Ich behalte mir vor

1. die Entschließung über die Ausübung des Begnadigungsrechts
 - a) bei Todesstrafen,
 - b) bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats,
 - c) bei Strafen gegen Soldaten und Wehrmachtsbeamte, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erkannt ist,
 - d) bei anderen Strafen, wenn ich den Vorbehalt allgemein oder im Einzelfall ausspreche,
2. die Niederschlagung von Strafverfahren, die zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, und von Dienststrafverfahren, die bei Dienststrafgerichten bereits anhängig sind.

II. Im übrigen übertrage ich mit dem Rechte der Weiterübertragung die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadenfachen:

1. für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sachen, soweit es sich nicht um die nachstehend genannten Fälle handelt, dem Reichsminister der Justiz,
2. für die zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Sachen einschließlich der Strafen, die gegen Soldaten und Wehrmachtsbeamte vor dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung von allgemeinen Gerichten verhängt worden sind, dem Reichswehrminister,
3. für Steuerzuwiderhandlungen (einschließlich Zollzuwiderhandlungen), für Zuwiderhandlungen gegen Finanzmonopole und für Zuwiderhandlungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote dem Reichsminister der Finanzen,
4. für Strafen, die durch rechtskräftige Verfügung der Polizei- oder anderer Verwaltungsbehörden verhängt sind, den Reichsministern, die die Dienstaufsicht über diese Behörden führen,
5. für Ordnungsstrafen den Reichsministern, zu deren Geschäftsbereich die Stellen gehören, die die Ordnungsstrafen verhängt haben,

6. für von Verwaltungsgerichten verhängte Strafen — abgesehen von Dienststrafen — den Reichsministern, die die Dienstaufsicht über die Verwaltungsgerichte führen,
7. für Dienststrafsachen und für Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil beruht,
 - a) für die unmittelbaren Reichsbeamten den zuständigen Obersten Reichsbehörden,
 - b) für die unmittelbaren Landesbeamten in Preußen dem Ministerpräsidenten, in den übrigen Ländern den Reichsstatthaltern, soweit sich nicht der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für bestimmte Fälle die EntschlieÙung über die Ausübung des Gnadenrechts vorbehält,
 - c) für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Reichsminister des Innern,
 - d) für die übrigen Beamten den für die Dienstaufsicht zuständigen Reichsministern.

Die Übertragung nach Nr. 7a gilt nicht für die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils, für die Querkennung eines im Disziplinarurteil nicht ausgesprochenen Teiltruhegehalts, für die Erhöhung eines zugebilligten Teiltruhegehalts und für die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

III. Die Vorbereitung der mir nach I vorbehaltenen EntschlieÙungen und die Ausführung des Erlasses im übrigen liegt den unter II zur Ausübung von Gnadenbefugnissen ermächtigten Behörden ob.

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichswehrminister

von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

**Erlass des Führers und Reichskanzlers
über die Ausübung der Befugnisse des
Reichsstatthalters in Preußen.**

Vom 30. Januar 1935.

Die mir durch § 10 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65, 66) vorbehaltenen Rechte übertrage ich zur Ausübung dem Preussischen Ministerpräsidenten.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 28. Januar 1935.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird hiermit verordnet:

Die Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3 und 51) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 Nr. 3 Abs. c der Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der § 1 Nr. 3 Abs. e der Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 2) erhält folgenden Wortlaut:

Niederdruckdampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² nach Maßgabe der hierüber vom Reichsarbeitsminister erlassenen Ausführungsbestimmungen (Niederdruckdampfkesselverordnung).

2. Der § 12 Nr. 3 der Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der § 12 Nr. 3 der Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 2) erhalten folgende Fassung:

Landdampfkessel:

„3. Der Wasserdruckversuch neu oder erneut zu genehmigender Kessel erfolgt mit folgenden Versuchsdrücken in kg/cm²:

- a) bei Kesseln, die aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Röhren bestehen, mit 1,2 p. Als solche Kessel gelten auch Kessel, bei denen in nahtlosen oder geschweißten Trommeln die Böden eingenietet sind;
- b) bei den übrigen Kesseln mit 1,3 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Überdruck;